

amtliche Bekanntmachung

Amtsgericht Augsburg

Vollstreckungsgericht (unbewegliches Vermögen)

Az.: K 115/22

Augsburg, 12.03.2026



Terminsbestimmung:

Im Wege der Zwangsvollstreckung soll am

Datum	Uhrzeit	Raum	Ort
Montag, 22.06.2026	10:00 Uhr	101, Sitzungssaal	Amtsgericht Augsburg, Am Alten Ein- laß 1, 86150 Augsburg

öffentlich versteigert werden:

Grundbucheintragung:

Eingetragen im Grundbuch des Amtsgerichts Augsburg von Schwabmünchen
Miteigentumsanteil verbunden mit Sondereigentum

lfd. Nr.	ME-Anteil	Sondereigentums-Art	SE-Nr.	Blatt
1	3,65/1000	Wohnung mit Keller	D 2	8145
2	0,51/1000	Stellplatz im Parkhaus	Nr. 64	8334

an Grundstück

Gemarkung	Flurstück	Wirtschaftsart u. Lage	Anschrift	Hektar
Schwabmünchen	1823/4	Gebäude- und Freifläche	Peter-Dörfler-Str. 2, 4	0,2696
Schwabmünchen	1823/10	Gebäude- und Freifläche	Rudolf-Diesel-Str. 2, 4	0,1660
Schwabmünchen	1823/11	Gebäude- und Freifläche	Holzheystraße 19, 21	0,1649
Schwabmünchen	1823/12	Gebäude- und Freifläche	Holzheystraße 27, Pe- ter-Dörfler-Str. 6	0,1561
Schwabmünchen	1823/13	Gebäude- und Freifläche	Peter-Dörfler-Str. 16	0,1411
Schwabmünchen	1823/14	Gebäude- und Freifläche	Holzheystraße 31	0,2094
Schwabmünchen	1823/15	Gebäude- und Freifläche	Holzheystraße 27, Pe- ter-Dörfler-Str. 8, 18	0,2248
Schwabmünchen	1823/16	Gebäude- und Freifläche	Holzheystraße 27, 29,	0,1612

Lfd. Nr. 1

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

2 ZKB-Eigentumswohnung mit Loggia und Kellerabteil,

Baujahr ca. 1976

Wohnfläche: 42,64 m²

Lage: Peter-Dörfler-Straße 6 in 86830 Schwabmünchen;

Verkehrswert: 150.000,00 €

Lfd. Nr. 2

Objektbeschreibung/Lage (lt Angabe d. Sachverständigen):

Stellplatz Nr. 64 im Parkhaus

Lage: Peter-Dörfler-Straße 16 in 86830 Schwabmünchen;

Verkehrswert: 3.000,00 €

Der Zuschlag wurde in einem früheren Versteigerungstermin aus den Gründen des § 74a ZVG versagt mit der Folge, dass die Wertgrenzen weggefallen sind.

Der Versteigerungsvermerk ist am 03.11.2022 in das Grundbuch eingetragen worden.

Aufforderung:

Rechte, die zur Zeit der Eintragung des Versteigerungsvermerks aus dem Grundbuch nicht ersichtlich waren, sind spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls sie bei der Feststellung des geringsten Gebotes nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des Grundstücks oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeizuführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes tritt.

Hinweis:

Gemäß §§ 67 - 70 ZVG kann im Versteigerungstermin für ein Gebot Sicherheit verlangt werden. Die Sicherheit beträgt 10 % des Verkehrswertes und ist sofort zu leisten. Sicherheitsleistung durch Barzahlung ist ausgeschlossen.

Bietvollmachten müssen öffentlich beglaubigt sein.

Amtsgericht Augsburg
Zwangsversteigerungsgericht